

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.2013

Geschäftszahl

2012/02/0006

Rechtssatz

Bei der Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 ist ein strenger Maßstab anzulegen und eine solche daher nur bei Vorliegen von gravierenden, die antragstellende Partei außergewöhnlich hart treffenden Gründen zu erteilen (vgl. E 19. Juli 2011, 2010/02/0299, 0300).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2013:2012020006.X01